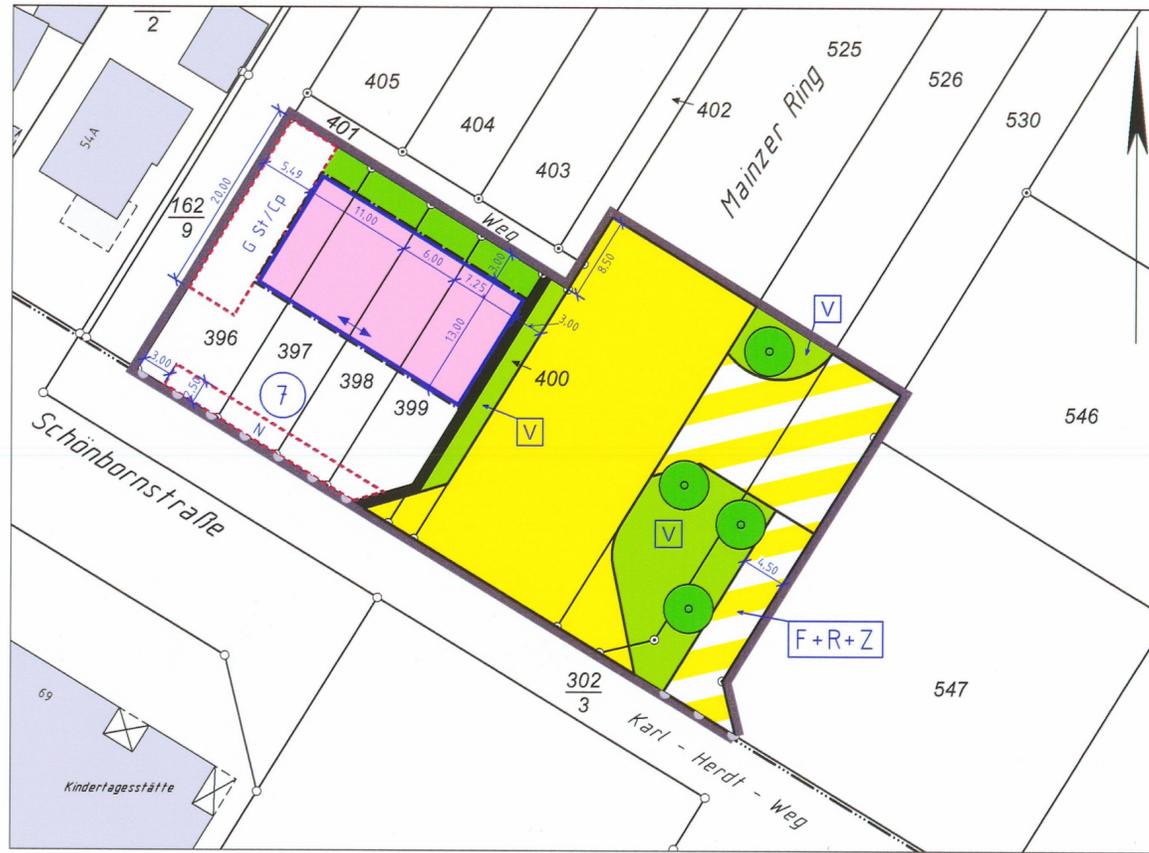


Zeichnerische Festsetzung



Legende

A) Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)

Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB -, § 1 und § 16 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)

- Überbaubare Flächen im Allgemeinen Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- Nummerierung des Plangebietsteiles siehe textliche Festsetzung Bebauungsplan 580 B, Pkt.1.1

Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 11 BauGB)

- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsfläche
- Verkehrsberuhigter Bereich
- Fuß- und Radweg und Zufahrt zum Grundstück 547
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Öffentliche Grünflächen, Straßenbegleitgrün des Mainzer Ringes
- Private Grünfläche, Vorgärten, siehe textliche Festsetzung unter Punkt 3.0
- Anpflanzen von Einzelbäumen

Sonstige Pflanzelchen

- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze
- Gemeinschaftsstellplätze, Carports
- Nebenanlagen
- Hauptfährtrichtung
- Lärmschutzwand, Höhe = 3m / Eckbereich Höhe = 2 - 3m

B) Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

- Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

C) Bestandsangaben

- Flurstücksnummer (Zahl als Beispiel)
- Flurstücksgrenze
- Flurgrenze
- Gebäudebestand
- Hausnummer (Zahl als Beispiel)

Übersichtsplan BPL 580B



Textliche Festsetzung

Die textlichen Festsetzungen des mit Bekanntmachung vom 29.11.2004 in Kraft getretenen Bebauungsplans 580 B „Bürgel-Ost/ Mainzer Ring“ werden für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 580 C in den nachfolgend aufgeführten Punkten geändert. Im Übrigen bleiben die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes 580 B auch für den Änderungsbereich gültig.

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- Höchstzulässige Anzahl der Wohneinheiten in Wohngebäuden** (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
 - Bei einer Grundstücksfläche von > 300 qm sind maximal 3 Wohneinheiten pro Wohngebäude zulässig. (Ändert bisherige textl. Festsetzung A 1.1 Nutzungsschablone)
- NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE/CARPORTS UND GARAGEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
 - Nebenanlagen** (§ 14 Abs. 1 BauNVO)
 - Nebenanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und auf den durch Zeichnung festgesetzten Flächen (N) zulässig. (Ändert bisherige textl. Festsetzung A 2.1.1)
 - Stellplätze/Carports und Garagen** (§ 12 Abs. 6 BauNVO)
 - Stellplätze und Carports sind nur innerhalb der durch Zeichnung festgesetzten Gemeinschaftsflächen (G St/CP) zulässig. Garagen sind unzulässig. (Ändert bisherige textl. Festsetzung A 2.2.1)
- Private Grünflächen, Vorgärten** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Je angefangene 40 qm Vorgartenfläche ist mind. ein Solitärstrauch (Beispiele siehe Vorschlagsliste C 2.2.4 zum B-Plan 580 B) zu pflanzen und zu erhalten. (Neu, bisher zeichnerische Festsetzung)

B BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- Lärmschutzwand und Grundstückseinfriedungen** (§ 81 Abs. 1 Nr.3 HBO)
 - Die Höhe der Lärmschutzwand ist im abgeschrägten Bereich Mainzer Ring/ Schönbornstraße gleichmäßig von 3,0 m auf 2,0 m zu reduzieren. (Neue textl. Festsetzung)
 - Die Einfriedungen der Grundstücke entlang der Schönbornstraße sind im Anschluss an die Lärmschutzwand höhenmäßig anzupassen. Die Höhe der Einfriedung des Eckgrundstücks im unmittelbaren Anschluss an die Lärmschutzwand beträgt 2,0 m. Die Einfriedungen der benachbarten Grundstücke entlang der Schönbornstraße betragen mind. 1,80 m und max. 2,00 m. (Ändert bisherige textl. Festsetzung B 2.1.4)
 - Es sind in dem betreffenden Bereich nur geschlossene Einfriedungen oder offene Einfriedungen in Kombination mit dichten mind. gleichhohen Hecken zulässig. (Ändert bisherige textl. Festsetzung B 2.1.1)

C Hinweise

- Der Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen weist darauf hin, dass sich der Planbereich und die umliegenden Gebiete in einem Bombenabwurfsgebiet und im Bereich von ehemaligen Flakstellungen befinden. Über eine Luftbild-detaillauswertung wurden mehrere Verdachtspunkte ermittelt, die möglicherweise auf noch vorhandene Bombenblindgänger hinweisen. Die Verdachtsstandorte und die bereits untersuchten Flächen sind in einem Lageplan gekennzeichnet. Der Kampfmittelräumdienst hält eine Überprüfung der Verdachtspunkte vor bodeneingreifenden Bauarbeiten für erforderlich. Eine Überprüfung sei auch dann erforderlich, wenn bei Bodeneingriffen ein Sicherheitsabstand im Radius von 15 m um den eingemessenen Verdachtspunkt nicht eingehalten werden kann. Auskünfte zum Verfahren, zur Antragsstellung, zur Kostentragung und zur Dokumentierung sind beim Kampfmittelräumdienst einzuholen. Ein Merkblatt 'Allgemeine Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen' sowie die Übersichtskarte mit den Verdachtsstandorten und den bereits untersuchten Flächen werden der Begründung zum Bebauungsplan 580 C als Anlage beigelegt.
- Die Abteilung 'Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt' weist daraufhin, dass keine Kenntnisse über schädliche Bodenveränderungen (Altlasten, Altlagerungen etc.) für den Planbereich vorliegen. Falls welche bekannt würden, sei ein diesbezügl. Mustererlass (Staatsanzeiger 19/2002 S. 1753) zu beachten und das Regierungspräsidium Darmstadt hiervon in Kenntnis zu setzen.

PLANUNTERLAGEN hergestellt gemäß PlanV 90 auf der Grundlage der Stadtgrundkarte im Maßstab 1:1.000, Stand: 20.12.2011, die beim Vermessungsamt Offenbach a. M. geführt wird. Offenbach a. M., den 22.05.2012 Der Magistrat Vermessungsamt Jockiel Vermessungsdirektorin	AUFSTELLUNG UND BILLIGUNG Die Stadtverordnetenversammlung hat am 26.01.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes 580 C im vereinfachten Verfahren beschlossen. Dieser Aufstellungsbeschluss ist in der Offenbach-Post am 16.02.2012 ortsüblich bekannt gemacht worden. Jedoch wurde der Entwurf des Bebauungsplanes im Hinblick auf die Zwecke der öffentlichen Auslegung gemäß § 4 Abs. 2 Pkt. 2 und 3 BauGB geändert. Offenbach a. M., den 22.05.2012 Der Magistrat Dezernat I Jockiel Oberbürgermeister
Für den städtebaulichen Entwurf Offenbach a. M., den 23.05.2012 Der Magistrat Stadtplanung und Baumanagement Lfd. Baudirektorin Jockiel	ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG UND BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN Der gebilligte Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Offenbach-Post am 16.02.2012 in der Zeit vom 24.02.2012 bis einschließlich 09.03.2012 öffentlich ausgelegen. Die von der Planung berührten Eigentümer und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 2 Abs. 4 BauGB über die Anzeigetafel informiert und zur Stellungnahme herangezogen worden. Offenbach a. M., den 22.05.2012 Der Magistrat Vermessungsamt Jockiel Vermessungsdirektorin
STELLUNGNAHMEN Die Stadtverordnetenversammlung hat am 09.05.2012 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB in der Fassung des Satzungsbeschlusses beschlossen und die Begründung gebilligt. Offenbach a. M., den 22.05.2012 Der Magistrat Dezernat I Jockiel Oberbürgermeister	SATZUNGSBESCHLUSS Die Stadtverordnetenversammlung hat am 09.05.2012 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB in der Fassung des Satzungsbeschlusses beschlossen und die Begründung gebilligt. Offenbach a. M., den 22.05.2012 Der Magistrat Dezernat I Jockiel Oberbürgermeister
AUSFERTIGUNG Die Bebauungsplansatzung ist fertig ausgearbeitet. Offenbach a. M., den 22.05.2012 Der Magistrat Dezernat I Jockiel Oberbürgermeister	INKRAFTTRETEN Der Beschluss des Bebauungsplanes ist die Stelle, bei der der Plan mit Begleitunterlagen (BauNVO) Dienststunden von jedermann einsehbar werden kann, sind am 29.5.2012 ortsüblich bekannt gemacht worden. Offenbach a. M., den 22.05.2012 Der Magistrat Dezernat I Jockiel Oberbürgermeister

Stadt Offenbach am Main
OF

BEBAUUNGSPLAN NR. 580 C
DER STADT OFFENBACH AM MAIN
1. Änderung des Bebauungsplanes 580 B
„Bürgel-Ost/Mainzer Ring“

Für den Bereich Schönbornstraße Ecke Mainzer Ring

Maßstab: 1:500 Stand: 04.04.2012

Bebauungsplan Nr. 580 C

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 580 B

-Bürgel-Ost/ Mainzer Ring-

Begründung
(§ 9 Abs. 8 BauGB)

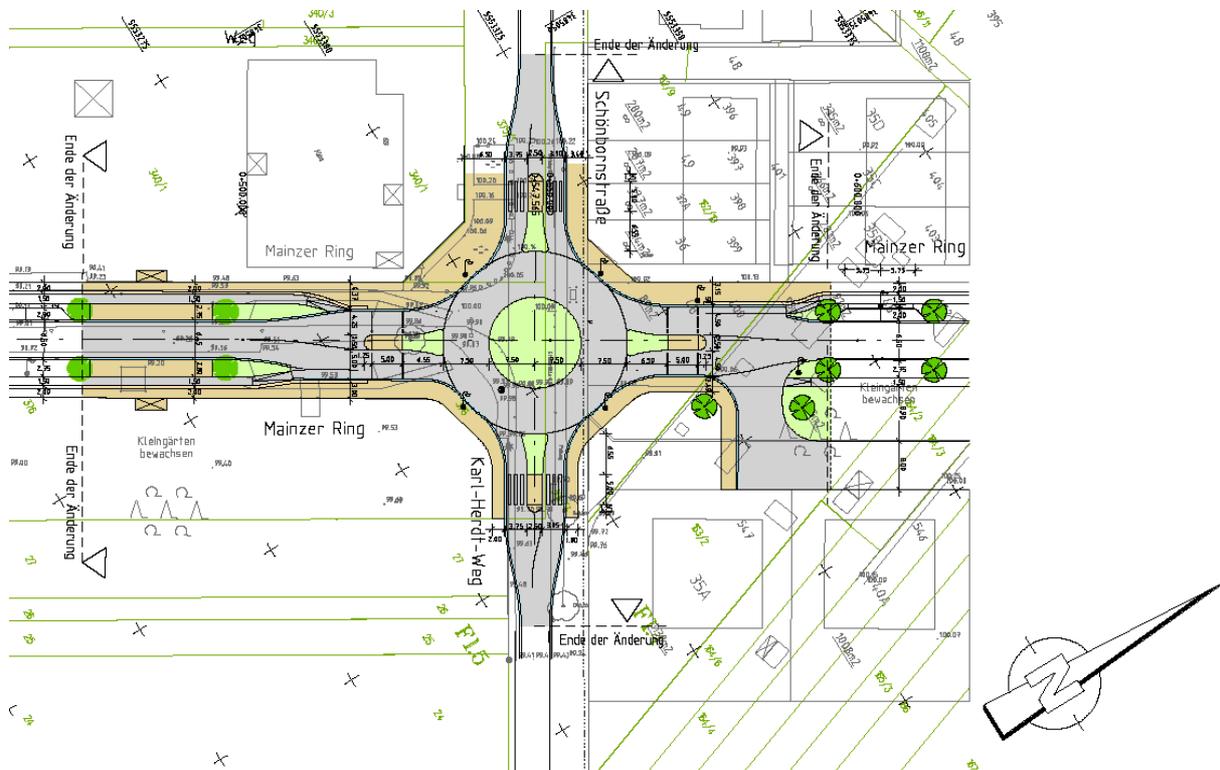
Die Begründung des mit Bekanntmachung vom 29.11.2004 in Kraft getretenen Bebauungsplans 580 B „Bürgel- Ost/ Mainzer Ring“ gilt für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 580 C mit den nachfolgend aufgeführten Abweichungen und Ergänzungen fort.

1. Anlass der Planänderung

Mit Projektbeschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 04.03.2010 -DS I (A) 568- wurde der geänderten Planung des Ing. Büros Pöyry GWK GmbH zum Neubau des Mainzer Ringes, die an den Knotenpunkten Kreisverkehrslösungen vorsieht, zugestimmt. Bei der Kreisverkehrslösung Mainzer Ring/ Ecke Schönbornstraße ergeben sich hierdurch Verschiebungen bei den Verkehrsflächen und den Zufahrten zu den Stellplätzen der westlich angrenzenden Grundstücke entlang der Schönbornstraße. Außerdem verschiebt sich die Anbindung der Anliegerstraße östlich des Mainzer Ringes, die bisher in den Karl-Herdt-Weg mündete nach Norden und schließt jetzt an den Mainzer Ring an.

Diesen Abweichungen soll durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes 580 C an dieser Stelle entsprochen werden. Durch die Änderungen werden die Grundzüge des Bebauungsplanes 580 B nicht berührt. Die Änderung erfolgt daher im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

Abbildung: Kreisverkehrslösung Mainzer Ring/ Ecke Schönbornstraße



2. Begründung der Kreisverkehrslösung

In der o.g. Beschlussvorlage wurde die Entscheidung für die Kreisverkehrslösungen im Verlauf des Mainzer Ringes gegenüber den ursprünglich geplanten ampelgeregelten Kreuzungen wie folgt begründet (Auszug):

Durch die Anlage von Kreisverkehrsplätzen kann bei der gegebenen Verkehrsverteilung im Mainzer Ring und in den kreuzenden Straßen die Verkehrssicherheit gegenüber Knotenpunkten mit Lichtsignalanlagen (LSA) erhöht werden. Gründe hierfür sind die Minimierung von Konfliktpunkten, eine übersichtlichere Verkehrsführung, einfache Vorfahrtsregelungen und ein insgesamt geringeres Geschwindigkeitsniveau sowohl in der Kreisfahrbahn, wie auch auf den angrenzenden Streckenabschnitten.

Die durch die Ausbildung der Verkehrsknoten als Kreisverkehrsplätze erzielbare Verstärkung des Verkehrsablaufes führt insbesondere außerhalb der Spitzenzeiten zu kürzeren Gesamtwartenzeiten und damit zu geringeren Umweltbelastungen im Hinblick auf Lärm- und Schadstoffemissionen. Dies erhöht die Leistungsfähigkeit und die Qualität des Verkehrsablaufes gegenüber den Lichtsignalanlagen geregelten Knotenpunkten.

Durch den Entfall der Investitionskosten und Betriebskosten einer Lichtsignalanlage sind die Herstellungskosten für Kreisverkehrsplätze in der Regel geringer. Die durch die Kreisverkehre anfallenden Kosten für die Unterhaltung und Pflege begrünter Nebenflächen sind geringer als die Kosten für Betrieb und Wartung der Lichtsignalanlagen.

Mit der Anordnung von Kreisverkehren besteht die Möglichkeit, eine städtebauliche Raumgliederung im Straßenverlauf (z. B. Verdeutlichung von Ortseingängen) zu schaffen sowie durch das städtebauliche Element der Platzgestaltung oder Platzbegrünung das Umfeld positiv zu beeinflussen.

Die maximale Kapazität der Kreisverkehre entlang des Mainzer Ringes wird mit den vorliegenden Prognosen nicht voll ausgeschöpft. Es sind Reserven vorhanden die auch im Fall von Verkehrssteigerungen in der Zukunft die Leistungsfähigkeit gewährleisten.

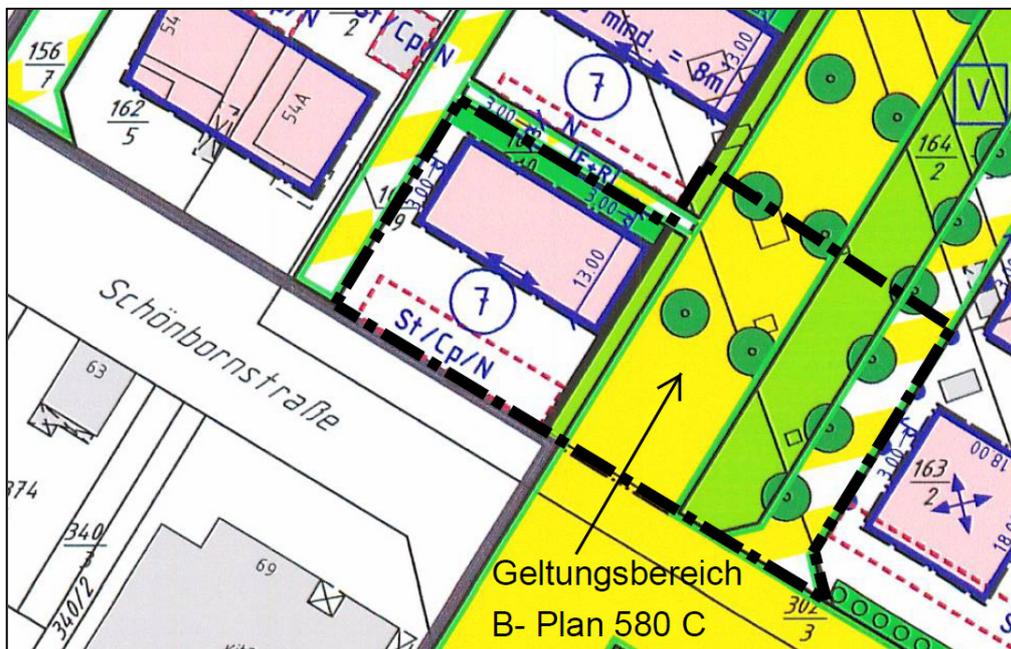
3. Umfang der B- Planänderung

- Der Umfang der Verkehrsfläche muss an der Ecke Schönbornstraße/ Mainzer Ring geringfügig zu Lasten des angrenzenden Baugrundstücks Nr. 399 erweitert werden. Hierdurch sind auch kleinere Anpassungen beim Verlauf der Lärmschutzwand und der vorgelagerten Grünflächen erforderlich.
- Die Stellplätze der angrenzenden Baugrundstücke Nr. 396 bis 399 sind bisher entlang der Schönbornstraße an der Südgrenze der Grundstücke festgesetzt. Durch die Kreisverkehrslösung und den geänderten Grundstückszuschnitt des Grundstücks 399 sind die Stellplätze nicht mehr uneingeschränkt herstellbar und verkehrssicher anzufahren. Die Zufahrten erfolgten entweder direkt im Kreuzungsbereich, über Zebrastreifen und/ oder über Gehwegflächen. Es sollen an dieser Stelle daher nur noch Nebenanlagen ausgewiesen und Zufahrten ausgeschlossen werden.
- Die Stellplätze der betroffenen Grundstücke 396 bis 399 werden jetzt an der Westseite der Reihenhauszeile festgesetzt. Hierdurch wird sich die seitliche überbaubare Grundstücksfläche zugunsten der Stellplätze verschieben. Bei den beiden Randgrundstücken 396 und 397, die durch die neue Anordnung der Stell-

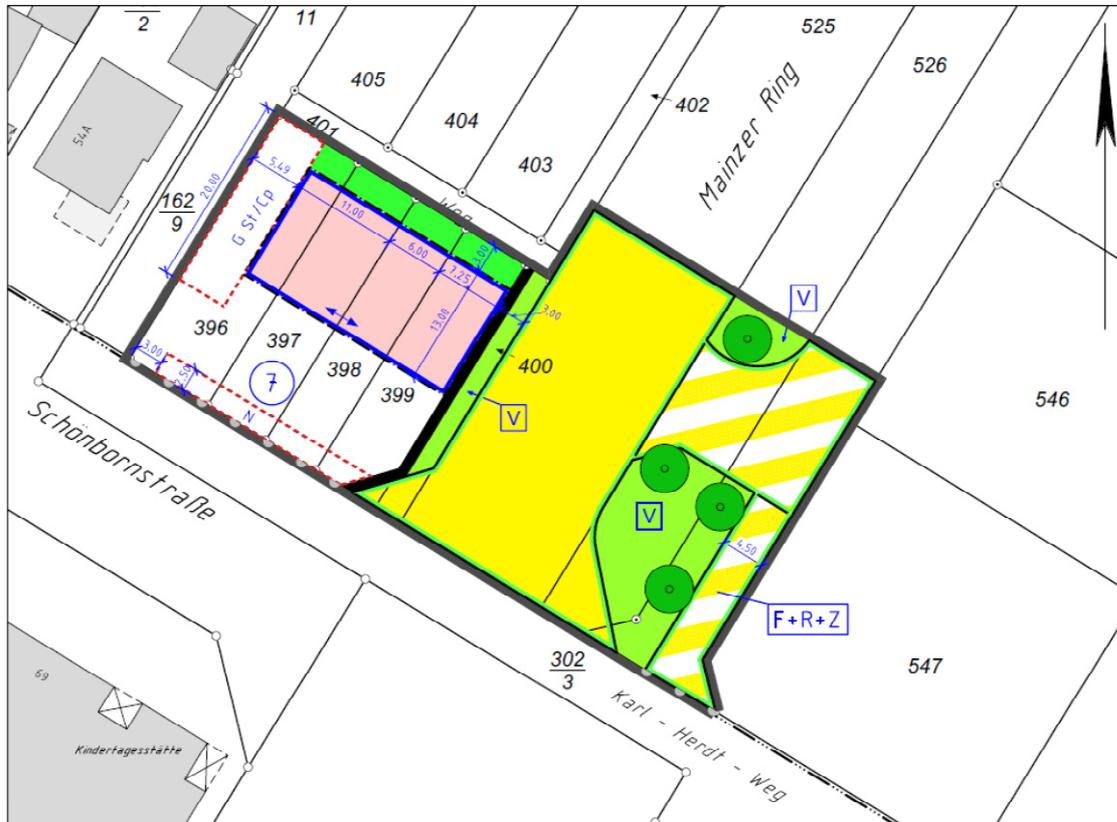
plätze betroffen sind, handelt es sich um städtische Grundstücke. Der geänderte Bebauungsplan lässt weiterhin auf der städtischen Fläche zwei Grundstücke mit geändertem Zuschnitt für Reihenhäuser zu oder es wird alternativ ein Grundstück gebildet, dass ein breiteres Reihenendhaus mit 3 Wohnungen ermöglichen soll.

- Durch die neue Anbindung der östlichen Anliegerstraße an den Mainzer Ring und nicht wie bisher an den Karl- Herdt-Weg, finden lediglich Verschiebungen innerhalb der öffentlichen Erschließungsflächen zwischen Verkehrsflächen und Flächen für Straßenbegleitgrün statt. Durch die Kreisverkehrslösung entfallen außerdem 3 geplante Bäume, wobei 2 Bäume an der Zufahrt zur Anliegerstraße als Baumtor neu festgesetzt werden.

Auszug aus Planzeichnung des rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. 580 B



Entwurf der Planzeichnung zum Bebauungsplan Nr. 580 C



4. Begründung der geänderten Festsetzungen

1.0 Höchstzulässige Anzahl der Wohneinheiten in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

- 1.1 Bei einer Grundstücksfläche von > 300 qm sind maximal 3 Wohneinheiten pro Wohngebäude zulässig.

Begründung: Durch die Anordnung von Gemeinschafts- Stellplätzen auf der Westseite der Reihenhauszeile reduziert sich das Baufenster für das angrenzende Reihenhausgrundstück mit Auswirkungen auf die Grundstücksparzellierung, da die jetzige Grundstücksaufteilung eine sinnvolle Bebauung des Randgrundstückes nicht mehr zulässt. Alternativ besteht die Möglichkeit die beiden Randgrundstücke neu zu parzellieren, so dass zwei schmalere Reihenhäuser möglich sind oder ein breiteres Eckgrundstück zu bilden, das ein breites Reihenendhaus zulässt. In diesem Fall soll jedoch ermöglicht werden, dass anstelle der bisher max. 2 Wohneinheiten dann 3 Wohneinheiten zulässig sind. Damit soll die Verkleinerung der überbaubaren Fläche zumindest teilweise kompensiert werden.

2.0 NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE/CARPORTS UND GARAGEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

2.1 Nebenanlagen

(§ 14 Abs. 1 BauNVO)

2.1.1 Nebenanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und auf den durch Zeichnung festgesetzten Flächen (N) zulässig.

Begründung: Der Bebauungsplan 580 B lässt Nebenanlagen auch in Kombination mit Garagen oder Carports im seitliche Bauwich zu und ermöglicht in dieser Kombination eine Verlängerung der Garage oder des Carports bis zu 9,0 m. Im Plangebiet ist diese Lösung konzeptionell nicht vorgesehen und aufgrund der speziellen Ausweisung einer Fläche für Nebenanlagen nicht erforderlich.

2.2 Stellplätze/Carports und Garagen

(§ 12 Abs. 6 BauNVO)

2.2.1 Stellplätze und Carports sind nur innerhalb der durch Zeichnung festgesetzten Gemeinschaftsflächen (G ST/ CP) zulässig. Garagen sind unzulässig.

Begründung: Der Bebauungsplan 580 B lässt im Plangebietsteil 7 bei bestimmten Erschließungssituationen auch Regelungen bezügl. Garagen oder Carports zu, die auf das Plangebiet des B-Planes 580 C nicht zutreffen. Diese Regelungen sind aufgrund der räumlichen Festsetzung der Flächen für Stellplätze und Carports nicht erforderlich.

3.0 Private Grünflächen, Vorgärten

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Je angefangene 40 qm Vorgartenfläche ist mind. ein Solitärstrauch (Beispiele siehe Vorschlagsliste C 2.2.4 zum B- Plan 580 B) zu pflanzen und zu erhalten.

Begründung: Festsetzung wurde unverändert aus B- Plan 580 B, dort angefügt an das entsprechende Planzeichen, redaktionell in die textl. Festsetzungen übernommen.

B BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1 Lärmschutzwand und Grundstückseinfriedungen

(§ 81 Abs. 1 Nr.3 HBO)

1.1 Die Höhe der Lärmschutzwand ist im abgeschrägten Bereich Mainzer Ring/ Schönbornstraße gleichmäßig von 3,0 m auf 2,0 m zu reduzieren. Im Übrigen gilt eine Höhe von 3,0 m.

- 2.2 Die Einfriedungen der Grundstücke entlang der Schönbornstraße sind im Anschluss an die Lärmschutzwand höhenmäßig anzupassen. Die Höhe der Einfriedung des Eckgrundstücks im unmittelbaren Anschluss an die Lärmschutzwand beträgt 2,0 m. Die Einfriedungen der benachbarten Grundstücke entlang der Schönbornstraße betragen mind. 1,80 m und max. 2,00 m.
- 2.3 Es sind in dem betreffenden Bereich nur geschlossene Einfriedungen oder offene Einfriedungen in Kombination mit dichten mind. gleichhohen Hecken zulässig.

Begründung: Die Lärmschutzwand entlang des Mainzer Rings endete bisher gradlinig mit vorgelagertem Grünstreifen und durchgängiger Höhe von 3,0 m an der Schönbornstraße. Durch die notwendige Eckaufweitung für die Kreisverkehrslösung, knickt die Lärmschutzwand nunmehr in der Ecksituation ab. Mit den Bauordnungsrechtlichen Festsetzungen unter Pkt. 2 soll höhenmäßig und gestalterisch ein harmonischen Übergang zwischen der Lärmschutzwand und den anschließenden Grundstückseinfriedungen gewährleistet werden.

5. Immissionsschutz/ Klimaschutz und Energie

Zu diesen Themen wird ebenfalls auszugsweise aus der Begründung zum Projektbeschluss zitiert:

Lärmschutz

„Gegenüber lichtsignalgeregelten Kreuzungen sind Kreisellösungen grundsätzlich geeignet, die Lärmemissionen zu verringern, da sich die Anzahl der erforderlichen Halte- und Anfahrvorgänge an die tatsächliche Belastung der Zufahrten anpasst. Das Maß der erzielbaren Lärmreduktion hängt von der zukünftigen Belastungsverteilung in den Zufahrten ab und kann daher beim gegebenen Planungsstand nicht konkret bestimmt werden.“

Luftreinhaltung

„Die Verstetigung des Verkehrsablaufs durch die Anlage von Kreisverkehrsplätzen führt zur Verringerung von Schadstoffemissionen durch den KFZ Verkehr. Dies betrifft die Feinstaubbelastung und den CO₂ Ausstoß.“

Klimaschutz und Energie

„Durch die wegfallenden Betriebskosten gegenüber den lichtsignalgeregelten Knoten wird Energie eingespart. Die Leuchten in den Kreiseln entsprechen dem Beleuchtungskonzept des gesamten Mainzer Ringes und erfüllen die ÖKO Design - Richtlinie (Verordnung Nr. 245 /2009). Als Leuchtmittel werden Natriumdampf Hochdruck Leuchtmittel in der Super 4Y Variante eingesetzt.

Die Anlage von Kreisverkehrsplätzen unterstützt daher die Klimaziele der Stadt Offenbach.“

Eingriff/Ausgleich

„Obwohl durch die Anlage der Kreisverkehre mehr Flächen in Anspruch genommen werden, werden durch Begrünungsmaßnahmen der Nebenflächen (Mittelinsel, Fahrbahnteiler etc.) in der Regel weniger Flächen versiegelt.“

„Beim Kreisverkehrsplatz Mainzer Ring/Schönbornstraße ist die entsiegelte Fläche durch die veränderte Planung gegenüber der ursprünglichen Knotenpunktlösung um ca. 254m² größer.“

Anmerkung: Durch die Kreisverkehrslösung entfallen durch die Spreizung der Fahrbahnen vor dem Kreisel und der neuen Einmündung der östlichen Anliegerstraße in den Mainzer Ring 3 geplante Bäume. Dafür sind in der Straßenplanung 2 Bäume als Baumtor an der Einmündung der östlichen Anliegerstraße in den Mainzer Ring vorgesehen und in der Planzeichnung festgesetzt.

Artenschutz

„Hinsichtlich der Auswirkung auf den Artenschutz unterscheiden sich die Kreisverkehrsplätze nicht von den ursprünglichen Knotenpunktlösungen mit LSA.“(Lichtsignalanlage)“

Anlage

„Allgemeine Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen“ und Übersichtskarte mit Verdachtsstandorten.



Regierungspräsidium Darmstadt



Allgemeine Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen

Auftraggeber für Kampfmittelräumungsarbeiten sind das Land Hessen (Regierungspräsidium Darmstadt), Kommunen, Private und Bundesbehörden.

Kampfmittelräumungsarbeiten sind insbesondere:

- **Aufsuchen, Bergen und Zwischenlagern von Kampfmitteln**
 - Systematische Untersuchung von Flächen mit Sonden
 - Systematische Entmunitionierung von Flächen mit Oberflächensuchgeräten
 - Punktuelle Untersuchung von Blindgängerverdachtspunkten
 - Herstellen von Sondierungsbohrungen, Messwertaufnahmen und Interpretation der Messergebnisse auf Bombenblindgänger
 - Aufgrabung der detektierten Anomalien
 - Identifizierung der Kampfmittel
 - Zwischenlagerung von Kampfmitteln
 - Berichtsführung

1. **Durchführungsbestimmungen**

Die Arbeiten sind jeweils nach dem neuesten Stand der Technik durchzuführen. Dies ist bei der Auftragsbestätigung zu versichern.

- Dem Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen sind rechtzeitig mitzuteilen:
- Auftraggeber (Auftrag und Auftragsbestätigung)
- Verantwortliche Person (Befähigungsschein und Ausbildungsnachweis)
- Arbeitsaufnahme und Arbeitszeit, gegebenenfalls Arbeitsunterlagen
- Aktenzeichen des Kampfmittelräumdienstes

Die untersuchten bzw. entmunitionierten Flächen sind in Lageplänen M 1 : 1 000 zu dokumentieren. Eine Ausfertigung ist dem KMRD nach Beendigung der Arbeiten zu übergeben. Kampfmittelräumungsarbeiten sind nach den üblichen Gesetzen, Verordnungen und Regeln der Technik insbesondere auch nach den Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Zerlegen von Gegenständen mit Explosivstoff oder beim Vernichten von Explosivstoff oder Gegenständen mit Explosivstoff BGR 114, Anhang 5, des HVBG Fachausschuß „Chemie“ durchzuführen.

Offenbach am Main, Bebauungsplan Nr. 580 C, 1. Änderung Nr. 580 B

O-593-2012



<p>Kampfmittelräumung</p> <p>Flächen mittels verschiedener Technologien auf das Vorhandensein von Kampfmitteln überprüft</p>	<p>Luftbildauswertung, Messpunkte</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Verdachtspunkt ● VP überprüft (Bombenfund) ● Verdachtspunkt überprüft ● Bombenrichter ● Flakstellung 	<p>Regierungspräsidium Darmstadt</p> <p>Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen</p> <p>64276 Darmstadt, Luisenplatz 2</p>	<p>HESSEN</p> 
---	--	---	--